



Republik Österreich
Handelsgericht Wien

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien hat durch die Richterin MMag. Liselotte Eckl in der Rechtssache der klagenden Partei Bundesanstalt „Statistik Österreich“, FN 191155k, Guglgasse 13, 1110 Wien, vertreten durch Korn Rechtsanwälte OG, Rechtsanwälte in 1040 Wien, gegen den Beklagten Dr. Hans Zeger, Vereinsobmann ARGE Daten Österreich, Redtenbachergasse 20, 1160 Wien, vertreten durch MMag. Michael Krenn, Rechtsanwalt in 1070 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 19.600,- s.A.) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1.) Der Beklagte ist schuldig, zu unterlassen, die wörtlichen und/oder sinngemäßen Behauptungen zu verbreiten, die klagende Partei führe eine Volkszählung in Form einer Generalinventur durch, welche es zuletzt unter dem Nationalsozialismus gegeben habe.

2.) Der Beklagte hat der klagenden Partei die mit EUR 3.411,58 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin EUR 456,43 USt und EUR

673,- Barauslagen) binnen 14 Tagen gem. § 19a RAO zu Handen der Korn Rechtsanwälte OG zu bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Außer Streit steht: Der Beklagte hat im Rahmen des am 12.5.2011 um 22.00 Uhr ausgestrahlten ZIB 2-Beitrages im Zusammenhang mit der von der klagenden Partei durchgeführten Registerzählung 2011 in einem Interview folgende Äußerung getätigt (Beilage ./F):

„Es werden auch Familienverhältnisse abgebildet. Also wer mit wem in einer Wohnung zusammenlebt, welche Kinder, in welchen Abhängigkeiten das besteht. Also hier müssen wir nicht von einer Zählung sprechen, sondern so einer Art Generalinventur, und sowas gab es zuletzt unter dem Nationalsozialismus.“

Unstrittig ist außerdem, dass weitere Beiträge, in denen die obige Äußerung – wenn auch in gekürzter Form – vorkommt, in der ZIB 20 und im ZIB Flash 3 am 12.5.2011 ausgestrahlt wurden (./F).

Mit ihrer am 25.8.2011 eingebrachten Klage begehrte die **klagende Partei** die im Spruch ersichtliche Unterlassung (Streitwert: € 19.600,- s.A.) gemäß §§ 16, 1330 ABGB und brachte vor, der Beklagte habe die (tatsachenwidrige) Behauptung aufgestellt, dass die von der klagenden Partei durchgeführte Registerzählung 2011 keine Zählung, sondern vielmehr eine Art Generalinventur darstelle, was es zuletzt unter dem Nationalsozialismus gegeben habe. Damit würde den Zusehern suggeriert werden, es würden bei der von der klagenden Partei durchgeführten Registerzählung Methoden angewandt, wie sie zuletzt im Nationalsozialismus verwendet worden seien. Diese Behauptung wäre für die klagende Partei rufschädigend und könne die reibungslo-

se Durchführung der Registerzählung 2011 gefährden.

Die inkriminierte Äußerung des Beklagten erwecke bei den Zusehern den Eindruck, dass die Art und Weise der Durchführung der Registerzählung im Ermessen der klagenden Partei liege, über die sie selbst bestimmen könne und dass sie sich für eine auch im Nationalsozialismus angewandte Methode entschieden habe. Dies wäre völlig unzutreffend. Jede für die Registerzählung relevante registerführende Einrichtung versee ihren an die klagende Partei zu liefernden Datenbestand mit einem von der Stammzahlenregisterbehörde (Datenschutzkommission) generierten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK AS), **der nur von der klagenden Partei entschlüsselt werden könne und keinerlei Rückschlüsse auf bestimmte oder auch nur bestimmbare Personen ermögliche.** Die klagende Partei erhalte auf diese Weise einen vollständig anonymisierten Datenbestand. Diesen könne sie dann mit anderen, auf dieselbe Weise anonymisierten und mit demselben bPK AS versehenen Datenbeständen einer anderen registerführenden Einrichtung verknüpfen.

Entgegen dem vom Beklagten vermittelten Eindruck seien bei der Registerzählung 2011 alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die **Nicht-Rückführbarkeit auf Einzelpersonen ausreichend zu gewährleisten.** Die jeweiligen Daten **würden der klagenden Partei von dritter Seite anonymisiert zur Verfügung gestellt werden, weshalb sie gar keine Möglichkeit hätte, die übermittelten Daten mit Namen von Einzelpersonen zu verknüpfen.** Dass dabei Daten zur Stellung in der Familie erhoben werden, sei gesetzlich vorgegeben und habe nichts mit dem Procedere unter dem Nationalsozialismus gemein. Die Volkszählung unter dem Nationalsozialismus sei nämlich in keinster Weise anonymisiert oder verschlüsselt erfolgt. Vielmehr seien vom NS-Regime Daten (insbesondere auch Abstammung, Religionszugehörigkeit etc.) ganz bewusst personenbezogen erhoben worden, um die von den Nazis intendierten Deportationen organisatorisch vorbereiten zu können. Überdies hätten die personenbezogenen

Volkszählungsdaten in der Diktatur unterstützend bei der „Sonderzählung“ der Juden 1939 mitgewirkt.

Die verfahrensgegenständliche Äußerung des Beklagten sei eine Tatsachenbehauptung, zur Gänze unwahr und ehrenrührig sowie schwerst kreditschädigend.

Der Tatbestand der Ehrenbeleidigung sei erfüllt, weil der klagenden Partei vom Beklagten vorgeworfen werde, nationalsozialistische Methoden bei der Durchführung der Registerzählung 2011 anzuwenden. Die beeinträchtigt die allgemeine Wahrnehmung des Unternehmens der klagenden Partei und somit dessen soziale Wertstellung innerhalb der Gesellschaft: Gerade für ein Unternehmen, das aufgrund seines Tätigkeitsbereiches typischerweise mit heiklen Agenden wie Datenschutz, Privatsphäre etc. konfrontiert sei und für das die Vertraulichkeit von Daten daher einer der obersten Grundsätze sei und sein müsse, habe ein derartiger Vorwurf schwerwiegende Konsequenzen. Das gesellschaftliche Ansehen eines Unternehmens, das dem Vorwurf ausgesetzt werde, sich nationalsozialistischer Methoden, noch dazu in einem derart sensiblen Bereich, zu bedienen, werde massiv verringert.

Darüber hinaus sei die inkriminierte Behauptung geeignet, den wirtschaftlichen Ruf der klagenden Partei massiv zu gefährden und erfülle daher auch den Tatbestand des § 1330 Abs. 2 ABGB. Die verfahrensgegenständliche Äußerung werfe ein äußerst schlechtes Bild auf die klagende Partei als Österreichs führenden Informationsdienstleister und schädige ihr Ansehen - und damit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen - nachhaltig. Die Behauptung erschwere dadurch den Geschäftsbetrieb der klagenden Partei, weil derartige Vorwürfe für Unsicherheit und Misstrauen sorgen, was zur Folge habe, dass die Respondenten weniger bereitwillig richtige Angaben zur Verfügung stellen und deren Kooperationsbereitschaft bei den statistischen Erhebungen, die für die Tätigkeit der klagenden Partei unerlässlich sei, beeinträchtigt.

Die inkriminierte Behauptung sei im Rahmen von TV-Beiträgen ausgestrahlt worden und sei daher jedenfalls als verbreitet anzusehen.

Der **Beklagte** bestritt das Klagebegehren und wendete ein, dass die durch die klagende Partei monierte Äußerung Teil einer grundsätzlichen Kritik gewesen sei, die sich an die gesetzlichen Grundlagen der „Registerzählung 2011“ gerichtet hätte. Wesentlich sei dabei, dass der Beklagte in seiner dem Österreichischen Rundfunk dargebrachten Stellungnahme die klagende Partei selbst mit keinem Wort auch nur erwähnt und seine kritische Stellungnahme ausschließlich an den Gesetzesgrundlagen und den aus seiner Sicht bedenklichen Entwicklungen festgemacht, die die klagende Partei als Institution aber mit keinem Wort kritisiert hätte.

Es könne jedenfalls nicht so sein, dass eine Äußerung, mit welcher eine lediglich abstrakte Gesetzeskritik geübt werde, durch mediale Berichterstattung überhaupt erst in Zusammenhang mit einer bestimmten Person gebracht werde und diese gegen den Äußernden infolge eines Unterlassungsanspruchs erwerbe, obgleich der Äußernde gar nicht auf diese abgezielt hätte.

Selbst wenn die Äußerung des Beklagten auf die klagende Partei abgezielt hätte, würde sich diese nicht auf den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen der klagenden Partei auswirken, da diese gar nicht nach marktwirtschaftlichen Kriterien agiere und ihre Tätigkeit ausschließlich im öffentlichen Auftrag wahrnehme.

Es handle sich bei der vom Beklagten getätigten Äußerung um keine unwahre Tatsachenbehauptung, sondern vielmehr um ein durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschütztes Werturteil.

Auch wenn man die Äußerung als Tatsachenbehauptung werten würde, wäre diese allerdings schon deshalb nicht rechtswidrig, da der Beklagte in der Lage sei, den Wahrheitsbeweis anzutre-

ten.

Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Bezeichnung „Generalinventur“ nicht um ein gebräuchliches historisches Synonym für die nationalsozialistische Volkszählung handle, sondern vielmehr um einen allgemeinen Sprachbegriff, der eine vollständige Bestandsaufnahme eines bestimmten Sachverhalts definiere. Dies sei hinsichtlich der Registerzählung 2011 zweifelsfrei gegeben. Da der Begriff „Generalinventur“ selbst gar keinen Konnex zu den nationalsozialistischen Volkszählungen herzustellen vermöge oder einen sonstigen nationalsozialistischen Bezug aufweise, sei ein Unterlassungsanspruch dahingehend, dass der Beklagte die Registerzählung als „Art Generalinventur“ bezeichne, völlig zwanglos zu verneinen. Schon aus diesem Grunde sei das Klagebegehren abzuweisen.

Qualifiziere man die Aussage des Beklagten als Tatsachenbehauptung, so sei zunächst davon auszugehen, dass diese so zu interpretieren sei, wie sie der Durchschnittsbetrachter zu verstehen hätte. Tatsache sei, dass der Beklagte nicht die durchgeführte Registerzählung als mit der nationalsozialistischen „Generalinventur“ wesensgleich bezeichnet habe, sondern vielmehr darauf hingewiesen habe, dass es sich bei der Registerzählung um eine Form der „Zählung“ handle – sohin um eine Art Generalinventur, was zuletzt in Österreich in dieser Form zur Zeit des Nationalsozialismus durchgeführt worden sei. Tatsächlich würden sich in der Methodik der Datenerfassung Parallelen zwischen Registerzählung und den deutschen Volkszählungen 1933 und 1939 darstellen, welche bei früheren Erfassungen dieser Art nicht zu finden wären. Der Beklagte habe durch seine Wortmeldung auch klar zum Ausdruck gebracht, dass er keinesfalls eine Identität zwischen Registerzählung 2011 und den deutschen Volkszählungen 1933 und 1939 sehe, sondern durch die Formulierung „so eine Art Generalinventur“ eine zweifache Abschwächung gemacht hätte, einerseits, dass er sich eben nur auf den einen Aspekt, die „Generalinventur“ bezogen hätte und andererseits,

dass selbst diese nicht ident abgelaufen wäre, sondern eben nur strukturelle Ähnlichkeiten habe, „so einer Art“.

Herangezogen würden bei der Registerzählung 2011 im wesentlichen folgende Register:

- die zentrale Meldevidenz (ZMR)
- die Versichertenregister der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Register der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden
- das Bildungsstandsregister
- das Steuerregister der Abgabenbehörde des Bundes
- das Register des Arbeitsmarktservice Österreichischen
- das Unternehmensregister
- das Wohnungsregister

Alle diese Register würden personenbezogen geführt und sollen personenbezogen nach dem Registerzählungsgesetz verwendet werden. Zumindest der Abgleich der Register, die Kontrolle und die Qualitätssicherung erfolge personenbezogen. Um voneinander getrennte Register sinnvoll zusammen führen zu können, sei die eindeutige Identifikation der betroffenen Person erforderlich. Es müsse beispielsweise sichergestellt werden, dass ein männlicher, 25-jähriger Mödlinger Albaner in der Zentralen Meldevidenz als ledig gemeldet, dieselbe Person sei, wie ein männlicher, 25-jähriger Mödlinger Albaner, der in der Evidenz des Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet sei oder in der Evidenz des Bildungsstandsregisters mit Hauptschulabschluss eingetragen sei.

Es sei klassische Aufgabe einer Inventur, nicht bloß einen

bestehenden Bestand zu zählen, sondern verschiedene Register (Listen) abzugleichen (Soll-Ist-Vergleich) und dabei Lücken und Fehlbestände zu erkennen. Genau diese Aufgabe erfülle die Registerzählung, in der unter anderem in § 5 Abs. 2 bis 6 ausdrücklich der Auftrag an die Bundesanstalt, die Plausibilität der verschiedenen Registerdaten zu prüfen (Abs. 2), vermutete Fehler an die Inhaber der Register zurückzumelden und deren Korrektur zu fordern (Abs. 3, 4), Personen direkt zu befragen (Abs. 5) und in letzter Konsequenz Personen aus den Registern zu streichen und dies den verantwortlichen Gemeinden mitzuteilen (Abs. 6).

Eine Generalinventur, also eine lückenlose Erfassung aller betroffenen Personen, aller ihrer Lebensäußerungen und die Möglichkeit, die Angaben der Personen ausführlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, wäre durch eine Fragebogenzählung mit anschließender umfassender Qualitätskontrolle möglich, wäre jedoch extrem personal- und kostenintensiv, wie die Beispiele der deutschen Zählungen 1933 und 1939 zeigen würden. Diese Qualitätskontrolle könne durch Erhebungen bei den Bürgern, in deren Milieu und Nachbarschaft oder durch Prüfung verschiedener erfolgen.

Die Österreichische Registerzählung sei daher als Endpunkt einer Entwicklung anzusehen, in der die wichtigsten Lebensäußerungen der Menschen lückenlos in diversen Registern, allen voran im Zentralen Melderegister (ZMR) abgebildet worden seien. Um eine Generalinventur durchzuführen, sei daher eine Fragebogenzählung in Staaten mit umfassenden Registern überflüssig, hier sei eine Registerzählung wesentlich effizienter.

Ihr Anspruch sei nicht, in einer Momentaufnahme die Bevölkerungsstruktur Österreichs zu erheben, sondern ein System von Datensätzen zu schaffen, das vollständig alle relevanten Lebensfunktionen der Bürger (Wohnen, Familienstand, Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit) abbilde, geprüfte, also validierte

Daten enthalte und jederzeit - quasi auf Knopfdruck - ausgewertet werden könne. Ausdrücklich habe sich der Gesetzgeber neben den zehnjährigen Zählungen auch Zwischenzählungen vorbehalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sei ein komplexer Prüf- und Kontrollmechanismus geschaffen worden, der die Qualität der Daten sichern solle. Um dieses Ziel über einen längeren Zeitraum und nicht bloß in einer Momentaufnahme zu gewährleisten, seien die Datensätze mit Kennzeichen so markiert worden, dass sie einerseits jederzeit verknüpfbar und andererseits - bei berechtigten Zwecken - auf Personen zurückzuführen seien.

Auch dann, wenn man die Äußerung als Werturteil auffassen würde, würde sich ergeben, dass diese jedenfalls nicht rechtswidrig sei.

Es wäre nicht annähernd behauptet worden, dass die Zwecksetzung der Registerzählung (Erfassung von Bevölkerungsdaten) und der nationalsozialistischen Generalinventur eine auch nur ähnliche sei, und wäre dies aus der Aussage auch in keiner Weise ableitbar.

Für jeden vernünftigen Empfänger wäre vielmehr erkennbar, dass es darum gegangen sei, einen Vergleich im methodischen Ansatz, Vollständigkeit bei der Volkszählung zu erzielen, zwischen der Registerzählung 2011 und den deutschen Zählungen 1933 und 1939 anzustellen.

Ein allgemeines Verbot, die Verbrechen und Gräueltaten des NS-Staats zu Vergleichszwecken in Meinungsäußerungen heranzuziehen, gäbe es jedenfalls nicht.

Ein Wertungsexzess, dem der Gedanke des Rechtsmissbrauchs innewohne, könne allenfalls dann bejaht werden, wenn das verfolgte Ziel von geringer Bedeutung sei, sodass das Mittel dazu in einem krassen Missverhältnis stünde, oder aber die Vergleichsgrundlagen (die Sachverhalte) so differierten, dass von einem thematisch völlig verfehlten Vergleich gesprochen werden

könne. Beides liege im gegenständlichen Fall nicht vor.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden, nämlich das Impressum STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich, www.statistik.at (./A), den Ausdruck „Die Institution STATISTIK AUSTRIA – Aufgaben und Grundsätze“ (./B), das Impressum ARGE Daten, www.argedaten.at (./C), eine Kurzbeschreibung ARGE Daten, www.argedaten.at (./D), den Lebenslauf Dr. Zeger (./E), den ZIB 20-Beitrag, den ZIB 2-Beitrag sowie ZIB-Flash 3-Beitrag vom 12.5.2011 auf DVD (./F), die „Registerzählung 2011 – Ein Überblick“ (./G), einen Auszug aus *Jutta Wietog*, „Volkszählungen unter dem Nationalsozialismus“ (2001), Seiten 186-196 (./H), ein Dokumentenanhang aus *Jutta Wietog*, „Volkszählungen unter dem Nationalsozialismus“ (2001), Seiten 249ff sowie 272ff (./I), den heise.de-Artikel vom 22.11.2011 (./J), den ARGE Daten-Artikel vom 20.4.2001 (./K), den Wikipedia-Artikel „Liste der Volkszählungen in Österreich“ (./L), die EU-Verordnung Nr. 519/2010 vom 16.6.2010 (./M), ein Abkürzungsverzeichnis (./N); sowie die Beilagen ./1 (Beitrag „Volkszählung 2011 als Generalinventur“) und ./2 (Erläuterungen 1193 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien).

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt (bzw. steht außer Streit):

Die klagende Partei STATISTIK AUSTRIA, unter welcher Bezeichnung die Bundesanstalt Statistik Österreich (STAT), das statistische Amt der Republik Österreich, in der Öffentlichkeit auftritt, ist eine selbstständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts. Sie besorgt die Aufgaben der amtlichen Statistik auf Bundesebene: die Erhebung, Sammlung, Analyse und Veröffentlichung amtlicher Statistiken für Österreich.

Der Beklagte ist Vereinsobmann der ARGE Daten Österreich. Die ARGE Daten Österreich beschäftigt sich seit 1983 intensiv

mit Fragen des Informationsrechts, des Datenschutzes, der Telekommunikation und des Einsatzes neuer Techniken. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO überwiegend im Inland.

Der Beklagte hat in seiner Funktion als Obmann Vereins ARGE Daten die inkriminierte Äußerung getätigt, welche am 12.5.2011 im Rahmen der Medienberichte ZIB 2, ZIB 20 und im ZIB Flash 3 ausgestrahlt wurde (Beilage ./F) - wenn auch nicht in jedem Beitrag in vollständiger Version.

Die inkriminierte Aussage des Beklagten lautet wörtlich wie folgt:

„Es werden auch Familienverhältnisse abgebildet. Also wer mit wem in einer Wohnung zusammenlebt, welche Kinder, in welchen Abhängigkeiten das besteht. Also hier müssen wir nicht von einer Zählung sprechen, sondern so einer Art Generalinventur und sowas gab es zuletzt unter dem Nationalsozialismus.“

Die klagende Partei wurde mit dem Bundesstatistikgesetz 2000 als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet. Anstaltszweck ist gemäß §§ 23f Bundesstatistikgesetz die Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftlichen Charakters im öffentlichen Interesse sowie die Erstellung von Statistiken aller Art, die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen. Dabei sind gemäß § 24 Bundesstatistikgesetz unter anderem die Grundsätze der Objektivität und Überparteilichkeit, die Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards, die laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen und die Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken zu beachten (vgl Beilagen ./A und ./B).

Bei der Durchführung der Registerzählung ist die klagende Partei an die Vorgaben des Registerzählungsgesetzes (RegZG) gebunden, das u.a. vorschreibt, dass die Erhebungsmerkmale „unter

Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG) [...] ohne Namen der Betroffenen zu erheben sind" (§ 4 Abs. 1 RegZG). Dies wird dadurch erreicht, dass jede für die Registerzählung relevante registerführende Einrichtung ihren an die klagende Partei zu liefernden Datenbestand mit einem von der Stammzahlenregisterbehörde (Datenschutzkommission) generierten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK AS) versieht, der nur von der klagenden Partei entschlüsselt werden kann und keinerlei Rückschlüsse auf bestimmte oder auch nur bestimmbare Personen ermöglicht (vgl § 6 RegZG). Die klagende Partei erhält auf diese Weise einen vollständig anonymisierten Datenbestand. Diesen kann sie dann mit anderen, auf dieselbe Weise anonymisierten und mit demselben bPK AS versehenen Datenbeständen einer anderen registerführenden Einrichtung verknüpfen. Die Daten im Rahmen der Registerzählung 2011 wurden von der klagenden Partei demnach auf Grundlage des Registerzählungsgesetzes (RegZG) bestimmt.

Tatsächlich lassen sich in der Methodik der Datenerfassung Parallelen zwischen der Registerzählung 2011 und den deutschen Volkszählungen 1933 und 1939 darstellen. Gleichzeitig handelt es sich bei der Registerzählung jedoch um gesetzliche Vorgaben, an die sich die klagende Partei zu halten hat, und dies hat nichts mit dem Procedere unter dem Nationalsozialismus gemein.

Der Ausdruck „Generalinventur“ im gegenständlichen Zusammenhang bedeutet eine lückenlose Erfassung aller betroffenen Personen, aller ihrer Lebensäußerungen und die Möglichkeit die Angaben der Personen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (Beilage ./1). Der Nationalsozialismus ist eine radikal antisemitische, rassistische, antikommunistische und diktatorische Weltanschauung respektive politische Bewegung. Die Meldung „Also hier müssen wir nicht von einer Zählung sprechen, sondern so einer Art Generalinventur, und sowas gab es zuletzt unter dem Nationalsozialismus“ kann im konkreten Zusammenhang nur so

aufgefasst werden, dass der klagenden Partei hier vorgeworfen wird, Zählungen nach Methoden des ehemaligen totalitären „Führerstaates“ durchzuführen. Daraus ergibt sich unmittelbar, dass die klagende Partei vom Beklagten so dargestellt wird, als würde sie nationalsozialistische Methoden, Ideen oder andere Ziele (der Datenerfassung) gutheißen oder zumindest tolerieren.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bezeichnet der Gesetzgeber zwar selbst in Abs. 4 seine Volkszählung als „Inventur“ (Beilage ./2), doch ist dies nicht mit der getätigten Äußerung des Beklagten gleichzusetzen, da der Gesetzgeber eindeutig von einer neutral-objektivierten „Inventur“ spricht, ganz und gar nicht von einer „Generalinventur unter dem Nationalsozialismus“.

Es wird in der Äußerung des Beklagten auch ausdrücklich die Registerzählung 2011 der klagenden Partei an sich kritisiert und nicht das Registerzählungsgesetz, welches als Grundlage dafür dient. Der durchschnittliche Zuschauer fasst die Wortmeldung des Beklagten so auf, dass die klagende Partei „auf eigene Faust“ Zählungen, beziehungsweise Datenerhebungen durchführt, welche an Zählungsmethoden unter dem Nationalsozialismus erinnern. In Wirklichkeit ist es so, dass der klagenden Partei das Registerzählungsgesetz in keinster Weise zurechenbar ist.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf die in Klammer angeführten Beilagen.

Diese unbedenklichen Urkunden erschienen dem Gericht glaubhaft und nachvollziehbar. Des weiteren ist der Sachverhalt an sich unstrittig. Es bedarf lediglich einer rechtlichen Beurteilung der Geschehnisse.

Die Bedeutung der Worte „(General-)Inventur“ und „Nationalsozialismus“ ergibt sich aus gängigen Wörterbüchern der deutschen Sprache, etwa dem DUDEN Bedeutungswörterbuch und ist

gerichtsnotorisch.

Rechtlich folgt daraus:

Die Freiheit der Meinungsäußerung stellt eine der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen einer demokratischen Gesellschaft und ihrer Entwicklung dar. Dies gilt nicht nur für Nachrichten und Ideen, die wohlwollend aufgenommen werden, für harmlos gehalten oder auf Gleichgültigkeit stoßen, sondern auch für solche, die kränken, schockieren oder beunruhigen. Ohne Pluralismus, Toleranz und Offenheit ist eine demokratische Gesellschaft nicht möglich.

Das Grundrecht auf Meinungsäußerung kann einen Eingriff in das Recht auf Ehre rechtfertigen. Stehen beide Rechte einander gegenüber, ist eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen. Soweit konkrete Fakten vorliegen, kann auch massive Kritik, die in die Ehre eines anderen eingreift, gerechtfertigt sein. Nach dem EGMR gilt selbst für Privatpersonen, die sich öffentlich äußern, ein großzügiger Beurteilungsmaßstab. Entscheidend ist, ob eine Äußerung auf einen Tatsachenkern beruht. Liegt ein solcher vor und kann er nachgewiesen werden, ist das Werturteil zulässig, weil es sich innerhalb der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit bewegt (OGH 6 Ob 51/08f).

Bei der Prüfung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles wird Folgendes berücksichtigt:

Sinn und Bedeutungsinhalt einer Äußerung, wie auch die Frage, ob Tatsachen verbreitet wurden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerung nach dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittspublikums. Die Äußerung ist so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden wird (OGH 6 Ob 316/99k; 6 Ob 112/00i; 6 Ob 149/01g).

Maßgebend ist das Vorwissen und Wertgefühl jenes spezifischen Leser-, Hörer- oder Seherkreises, an den sich die inkriminierte Darstellung richtet (Korn/Neumayer, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht, 41; OGH 6 Ob 149/01g). Bei in Boulevard-Magazinen veröffentlichten Artikeln ist beispielsweise ein nicht weiter vorgebildeter, unbedarfter Durchschnittsleser maßgebend (MR 1988, 10).

Aufgrund des festgestellten Bedeutungsgehaltes der Worte „Generalinventur“ und „Nationalsozialismus“ ergibt sich, dass der Beklagte insofern unwahre Tatsachen verbreitete, als er der klagenden Partei vorwarf, Registerzählungen nach dem Modell nationalsozialistischer Zeit durchzuführen. Aus der inkriminierte Äußerung des Beklagten „Es werden auch Familienverhältnisse abgebildet. Also wer mit wem in einer Wohnung zusammenlebt, welche Kinder, in welchen Abhängigkeiten das besteht. Also hier müssen wir nicht von einer Zählung sprechen, sondern so einer Art Generalinventur, und sowas gab es zuletzt unter dem Nationalsozialismus.“ ergibt sich für den Durchschnittsadressaten der Gesamteindruck, die klagende Partei sei dazu geneigt, Registerzählungen auszuführen, welche Methoden aus der Zeit des Nationalsozialismus, und nicht etwa das Registerzählungsgesetz (RegZG), als Grundlage hätten. Dies ist und war zum Ausstrahlungszeitpunkt (ZIB 2, ZIB 20 sowie ZIB Flash 3 am 12.5.2011), wie festgestellt, unwahr.

Der Beklagte scheint den an und für sich unproblematischen Begriff „Generalinventur“ absichtlich mit einer Registerzählung nach Methoden zur Zeit des Nationalsozialismus in Zusammenhang zu bringen, wobei die Registerzählung 2011 der klagenden Partei, wie bereits erörtert, nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun hat. Nun sind unvollständige Tatsachenbehauptungen wie „(...) sowas gab es zuletzt unter dem Nationalsozialismus (...)“ in TV-Beiträgen nicht isoliert zu betrachten und können, auch in Anbetracht der Relevanz des Gesamtzusammenhanges, durch vorher oder nachher Gesagtes gerechtfertigt werden. Auch nach

aufmerksamer Analyse der vollständigen Wortmeldung kommt im verfahrensgegenständlichen Fall aber nicht hervor, dass zumindest die klagende Partei sich bei der Registerzählung lediglich an gesetzliche Vorgaben im Rahmen des Registerzählungsgesetzes (RegZG) hält und diese Zählung nicht mit nationalsozialistischen Zählungsmethoden gleichzusetzen sind. Sie wird vielmehr als Vollzieherin dieser Zählung präsentiert, wobei das Registerzählungsgesetz nicht einmal erwähnt wird. Mangels präzisierenden Inhalts vermag der reißerische Stil der Äußerung einem Durchschnittsadressaten der ZIB auch nicht zu vermitteln, „Generalinventur wie zuletzt unter dem Nationalsozialismus“ sei in diesem Zusammenhang eine bloße Meinungsäußerung. Dass sich die klagende Partei bei der Registerzählung an die gesetzlichen Vorgaben des RegZG hält ist objektiv überprüfbar und einem Beweis zugänglich und folglich entgegen der Auffassung des Beklagten auch kein Werturteil, sondern Tatsache (OGH 6 Ob 316/64).

Gesondert zu beurteilen sind die inkriminierten, jedoch richtigen Behauptungen, die klagende Partei führe eine Registerzählung durch, in der auch Familienverhältnisse abgebildet werden. Hier wird allerdings auch wieder unterschlagen, dass dies ebenso gesetzlich im RegZG geregelt respektive vorgegeben ist.

Auf den Versuch des Beklagten den Wahrheitsbeweis zu liefern, dass die Methoden der Registerzählung 2011 nach dem Registerzählungsgesetz den Zählungsmethoden der NS-Zeit ähneln, braucht nicht eingegangen zu werden. Selbst für den Fall von Parallelen zwischen den Zählungsmethoden, von welchen das Gericht auch ausgeht, können diese der klagenden Partei situationsbedingt nicht zugerechnet werden. Angesichts der gesetzlich geregelten Registerzählung und dem unbedenklichen Ruf der klagenden Partei war eine Überprüfung diesbezüglich auch nicht notwendig.

Der Unterschied zwischen einer Tatsachenbehauptung und einem Werturteil liegt nach der Rechtsprechung des EGMR letztlich im Grad des zu erbringenden Beweises („degree of factual proof which has to be established“; EGMR 20.3.2003, Krone Verlag GmbH & Co KG Mediaprint Zeitschriften Verlag GmbH & Co KG gegen Österreich; Scharsach und News gegen Österreich Z 39). Selbst wenn es sich um ein Werturteil handelt, kann dieses unverhältnismäßig sein, wenn eine ausreichende Tatsachengrundlage fehlt („absence of any factual basis“; EGMR 24.2.1997, Nr 7/1996/626/809, De Haes und Gijssels gegen Belgien, Z 47; Jerusalem gegen Österreich Z 43; 12.7.2001, Nr 29032/95, Feldek gegen Slowakei Z 76; EGMR 26.2.2002, Nr 28525/95, Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gegen Österreich Z 47). Auch Werturteile, die unnötigerweise in beleidigender Sprache geäußert werden, genießen keinen Schutz, wenn der Beschwerdeführer seine Kritik ohne weiteres auch ohne den Gebrauch der beleidigenden Äußerung äußern hätte können (vgl EGMR 27.6.2000, Nr 28871/95, Constantinescu gegen Rumänien Z 73f; 6.2.2001, Nr 41205/98, Tammer gegen Estland Z 67). Dabei kann nach der Rechtsprechung des EGMR die Notwendigkeit eines Zusammenhangs zwischen einem Werturteil und den es stützenden Fakten von Fall zu Fall entsprechend den besonderen Umständen variieren (Feldek Z 86). So hat der EGMR im Fall Oberschlick II (EGMR 1.7.1997, Nr 47/1996/666/852, Oberschlick gegen Österreich II, MR 1997, 196) die Bezeichnung eines Politikers als „Trottel“ als zulässiges Werturteil angesehen (vgl auch etwa Unabhängige Initiative Informationsvielfalt Z 43).

Im Begriff „Generalinventur“ in Verbindung mit dem Nationalsozialismus, werden nach Ansicht des Gerichtes eine Tatsache, nämlich, dass die klagende Partei eine Registerzählung („Inventur“) durchführt, und ein Werturteil, nämlich, dass die klagende Partei dies nach Methoden wie zur Zeit des Nationalsozialismus macht, vermengt. Es handelt sich aber keinesfalls um ein reines Werturteil. Vielmehr überwiegt der „tatsächliche“,

also objektiv überprüfbarer Inhalt (RIS-Justiz RS00032280, OGH 7 Ob 283/62). Das Werturteil „zuletzt unter dem Nationalsozialismus“ lässt in dieser Wortkombination keinen anderen Schluss zu, als den einer Zählung seitens der klagenden Partei wie zu diktatorisch-totalitären NS-Zeiten. Die Registerzählung 2011 an sich stellt, wie bereits ausgeführt, eine Tatsache iSd § 1330 (2) ABGB dar. Insgesamt ist daher von einer Tatsache auszugehen.

Der Durchschnittsadressat der ZIB versteht, wenn auch datenschutzrechtlich unbedarft, nach dieser Äußerung „Generalinventur“ nicht allein im Sinne von einer Zählung. Der Gesamteindruck vermittelt, die klagende Partei hätte eine Registerzählung im Sinne einer „Generalinventur wie zuletzt unter dem Nationalsozialismus“ durchgeführt. Die unrichtige Behauptung einer Generalinventur wie zuletzt unter dem Nationalsozialismus ist, wie ausgesprochen und auch sinngemäß, künftig zu unterlassen. Für das Verbot an den Beklagten, die bislang richtige Behauptung einer Registerzählung oder Generalinventur der klagenden Partei zu verwenden, besteht jedoch kein Anlass.

Die festgestellte Wortmeldung im Zusammenhang mit der Registerzählung 2011 beinhaltet die konkludente Tatsachenbehauptung, diese sei der klagenden Partei zuzurechnen. Der Nachsatz „sowas gab es zuletzt unter dem Nationalsozialismus“ lässt den Zuschauer zu dem Schluss kommen, dass bei entsprechender Tätigkeit der klagenden Partei eine derartige Zählung nicht zustande gekommen wäre und vermittelt den Eindruck die klagende Partei treffe ein Verschulden an einer Registerzählung, welche an Zählungen aus der NS-Zeit erinnere. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist ebenfalls objektiv überprüfbar und hätte vom Beklagten auch erkannt werden müssen: Einfache Recherchen (Telefonate oder ähnliches) hätten die Vorgehensweise der klagenden Partei nach gesetzlichen Vorgaben zum Vorschein gebracht. Dass hier, wie vom Beklagten behauptet, lediglich das RegZG aus datenschutzrechtlichen Gründen kritisiert wird, kommt einem

Durchschnittsadressaten mit Sicherheit nicht in den Sinn und wird in der Äußerung selbst auch nicht angedeutet.

Ein Verschulden des Beklagten hinsichtlich der Behauptung, die klagende Partei führe die Registerzählung 2011 nach Zählungsmethoden wie zuletzt in der NS-Zeit durch, liegt zweifelsfrei vor, da ein Beweggrund der klagenden Partei für die Vorgehensweise nach Methoden aus dem nationalsozialistischen Zeit nicht abzuleiten ist. Auch wurde nicht behauptet, geschweige denn bewiesen, der Beklagte hätte an die Anwendung von Zählungsmethoden seitens der klagenden Partei wie unter dem Nationalsozialismus geglaubt (Gutglaubensbeweis). Die zumindest aus dem Gesamteindruck erhellende Behauptung, die klagende Partei führe Zählungen im Sinne einer Art „Generalinventur wie unter dem Nationalsozialismus“ durch, wurde offenbar mutwillig formuliert, um der Wortmeldung Medienecho zu verleihen. **Es lagen auch keine Informationen vor, die diese Behauptung bestätigten.**

Der Beklagte hat als Vereinsobmann der ARGE Daten Österreich eine leitende Stellung mit selbstständigem Wirkungsbereich inne und ist daher im Sinne der Rechtsprechung als Repräsentant der ARGE Daten Österreich anzusehen.

Wie aus den Feststellungen ersichtlich, ist ein Schaden bei der klagenden Partei aufgrund der inkriminierten Wortmeldung denkbar, wenn auch konkret vielleicht nicht eingetreten.

Im gegenständlichen Fall unterliegt der Beklagte zur Gänze. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs. 1 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 41, am 23.5.2012

MMag. Liselotte Eckl
Richterin
elektronische Ausfertigung
gem. § 79 GOG